

Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 12.05.2020, eingegangen am 12.05.2020 der Biogas Hachenei GmbH & Co.KG, Auf dem Hachenei 2a, 59199 Bönen, zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 59199 Bönen, Gemarkung Bramey-Lenningsen, Flur 4, Flurstücke 70, 476, 525, 526 und in 59427 Unna, Gemarkung Stockum, Flur 9, Flurstücke 139 und 141

Aktenzeichen: 69.3/2.02.9987073-BIMG-3

Die Biogas Hachenei GmbH & Co.KG beantragt die Änderung Ihrer mit Schreiben vom 26.10.2012 nach § 67 Abs. 2 BImSchG des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), Az.: 69.3/2.02.9987073-BIMG angezeigten Biogasanlage. Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt.

Beantragt sind im Wesentlichen:

- Neustrukturierung der Betriebseinheiten
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW und einer Trafostation am Hauptstandort
- Errichtung und Betrieb einer Gasreinigung
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW und einer Trafostation am Satellitenstandort
- Aufstockung des Wärmecontainers
- Errichtung einer Turbomaische und Einsatz der Spurenelementlösung SenoPower Liquid
- Übernahme eines Bauantrags in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbestand
- Vergrößerung der Versiegelung des Zufahrtbereichs

in Bönen, Gemarkung Bramey-Lenningsen, Flur 4, Flurstücke 70, 476, 525, 526 und in 59427 Unna, Gemarkung Stockum, Flur 9, Flurstücke 139 und 141.

Die bisher genehmigte Anlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Durch die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen BHKW und die damit verbundene Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 4,86 MW fällt die Biogasanlage gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV unter die Nummer 1.2.2.2. Das beantragte Vorhaben bedarf nun einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Anlage fällt ebenfalls unter die Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1342). Hierbei handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt und Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoffe, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Danach war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Für die Vorprüfung von Änderungsverfahren war § 9 Abs. 4 der § 7 UVPG entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG war die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vorzunehmen.

Die anzuwendenden Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus Anlage 3 des UVPG. Gemäß Nr. 2 „Standort des Vorhabens“ ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sind unter Punkt 2.3.4 der Anlage 3 UVPG genannt.

Somit muss die behördliche Vorprüfung eine überschlägige Prüfung enthalten, ob das Vorhaben erhebliche schädliche Umweltauswirkungen haben kann.

Da eine eigene abschließende Einschätzung nicht erfolgen konnte, wurde das Landesamt für Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als wissenschaftlich-technische Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen sowie als für die Umsetzung des Düngegesetzes (DüngG) und der Düngemittelverordnung (DüMV) zuständige Behörde beteiligt.

Das LANUV führt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2020 aus, dass keine erheblichen schädlichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Unna, den 19.08.2020

Kreis Unna - Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Im Auftrag

gez. Peter Driesch